

01.2012

# ORGANISATIONSREGLEMENT

## INHALT

<b>1 Allgemeines</b>	<b>2</b>	<b>7 Die Vorsorgekommission</b>	<b>4</b>
1.1 Gegenstand	2	7.1 Funktion der Vorsorgekommission	4
1.2 Bezeichnungen	2	7.2 Zusammensetzung der Vorsorgekommission	4
<b>2 Der Stiftungsrat</b>	<b>2</b>	7.3 Bestellung und Konstituierung der Vorsorgekommission	4
2.1 Funktion des Stiftungsrates	2	7.4 Amtsdauer	4
2.2 Zusammensetzung des Stiftungsrates	2	7.5 Ausscheiden aus der Vorsorgekommission und Nachrücken	4
2.3 Bestellung und Konstituierung des Stiftungsrates	2	7.6 Sitzungen der Vorsorgekommission	4
2.4 Amtsdauer	2	7.7 Beschlussfassung	4
2.5 Ausscheiden aus dem Stiftungsrat und Nachrücken	2	7.8 Aufgaben der Vorsorgekommission	5
2.6 Stiftungsratssitzungen	2		
2.7 Beschlussfassung	3	<b>8 Integrität und Loyalität, Verantwortlichkeit, Schweigepflicht</b>	<b>5</b>
2.8 Aufgaben des Stiftungsrates	3	8.1 Integrität und Loyalität	5
<b>3 Die Geschäftsführerin</b>	<b>3</b>	8.2 Verantwortlichkeit	5
3.1 Delegation	3	8.3 Schweigepflicht	5
3.2 Aufgaben der Geschäftsführerin	3		
<b>4 Der unabhängige Vertreter</b>	<b>4</b>	<b>9 Inkrafttreten</b>	<b>5</b>
		9.1 Inkrafttreten	5
<b>5 Der Experte für berufliche Vorsorge</b>	<b>4</b>	9.2 Änderung des Organisationsreglements	5
<b>6 Die Revisionsstelle</b>	<b>4</b>		

Gestützt auf die Stiftungsurkunde der Pax, Sammelstiftung BVG erlässt der Stiftungsrat folgendes Organisationsreglement:

## 1 Allgemeines

### 1.1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Organisation und die Aufgaben:

- des Stiftungsrates,
- der Geschäftsführerin,
- des unabhängigen Vertreters,
- des Experten für berufliche Vorsorge,
- der Revisionsstelle und
- der Vorsorgekommission pro Vorsorgewerk.

### 1.2 Bezeichnungen

Die Bezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich in gleicher Weise auf Personen männlichen wie weiblichen Geschlechts. Verwendet wird der Übersichtlichkeit halber die männliche Form.

## 2 Der Stiftungsrat

### 2.1 Funktion des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Pax, Sammelstiftung BVG (nachfolgend Stiftung genannt) und nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr.

### 2.2 Zusammensetzung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern; je drei Vertreter der Arbeitnehmerschaft und der Arbeitgeberschaft.

### 2.3 Bestellung und Konstituierung des Stiftungsrates

#### 2.3.1

Die Bestellung der Stiftungsratsmitglieder ist durch das Wahlreglement der Pax, Sammelstiftung BVG (nachfolgend Wahlreglement genannt) geregelt.

#### 2.3.2

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bestellt aus seiner Mitte einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten. Die Ämter wechseln im Jahresturnus zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern.

### 2.4 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

### 2.5 Ausscheiden aus dem Stiftungsrat und Nachrücken

#### 2.5.1

Aus dem Stiftungsrat scheiden während der Amtsperiode aus:

- a) Arbeitnehmervertreter, welche die Voraussetzungen gemäss Wahlreglement nicht mehr erfüllen.
- b) Arbeitgebervertreter, welche die Voraussetzungen gemäss Wahlreglement nicht mehr erfüllen.

#### 2.5.2

Scheidet ein Stiftungsratsmitglied während der Amtsperiode aus, wird es gemäss den Bestimmungen des Wahlreglements ersetzt.

### 2.6 Stiftungsratssitzungen

#### 2.6.1

Nach der Revision der Jahresrechnung durch die Revisionsstelle findet die jährliche ordentliche Stiftungsratssitzung statt.

#### 2.6.2

Eine ausserordentliche Einberufung einer Stiftungsratssitzung erfolgt in folgenden Fällen:

- a) auf Begehren des Präsidenten des Stiftungsrates,
- b) wenn es die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder verlangt,
- c) auf Begehren der Geschäftsführerin.

#### 2.6.3

Die Sitzungen werden von der Geschäftsführerin durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit der Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder kann auf die Einhaltung dieser Verfahrensvorschriften verzichtet werden.

#### 2.6.4

Der Präsident leitet die Sitzungen. Bei Verhinderung führt der Vizepräsident den Vorsitz. Die Leitung der Sitzung kann an einen Vertreter der Geschäftsführerin delegiert werden.

#### 2.6.5

Ein Stiftungsratsmitglied kann bei Verhinderung ein anderes Stiftungsratsmitglied mit oder ohne Weisungen zur Vertretung an der Sitzung bevollmächtigen. Die Vollmacht sowie allfällige Stimminstruktionen sind zu Beginn der Sitzung zu Händen des Protokolls einzureichen.

#### 2.6.6

Jedes Stiftungsratsmitglied erhält pro Sitzung, an welcher es teilnimmt, eine Entschädigung von CHF 600.00 (maximal CHF 3'000.00 pro Jahr). Zudem werden die Reise- und Verpflegungskosten vergütet.

## 2.7 Beschlussfassung

### 2.7.1

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer an der Sitzung über Telefon oder gleichwertige andere Telekommunikationsmittel teilnimmt. Die Beschlüsse, für welche nicht ausdrücklich ein qualifiziertes Mehr erforderlich ist, werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind nur die Stiftungsratsmitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten des Stiftungsrates, bei dessen Verhinderung diejenige des Vizepräsidenten doppelt.

### 2.7.2

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Ein Beschluss auf dem Zirkularweg setzt voraus, dass die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder einem gestellten Antrag schriftlich zustimmt und kein Mitglied eine Diskussion verlangt.

### 2.7.3

Die Stiftungsratsbeschlüsse sind zu protokollieren. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

## 2.8 Aufgaben des Stiftungsrates

### 2.8.1

Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

### 2.8.2

Er nimmt die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Art. 51a BVG wahr:

- a) Festlegung des Finanzierungssystems
- b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel
- c) Erlass und Änderung von Reglementen
- d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen
- f) Festlegung der Organisation
- g) Ausgestaltung des Rechnungswesens
- h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information
- i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter
- j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle

- l) Entscheidung über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Stiftung und über den allfälligen Rückversicherer
- m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses
- n) periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen
- o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen.

### 2.8.3

Weiter hat der Stiftungsrat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Vertretung der Stiftung nach aussen
- b) Bestimmung der für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen und der Art der Zeichnung
- c) Wahl und Abberufung des unabhängigen Vertreters
- d) Beschluss über die Zuteilung des Überschusses an die einzelnen Vorsorgewerke unter Berücksichtigung der Legal Quote
- e) Beschluss über die Anpassung der Renten an die Teuerung nach Festlegung des Leistungsumfanges durch den Rückversicherer
- f) Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Integrität und Loyalität
- g) Erstellen des Pflichtenhefts der Geschäftsführerin.

## 3 Die Geschäftsführerin

### 3.1 Delegation

#### 3.1.1

Der Stiftungsrat überträgt die Geschäftsführung der Pax, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG. Darüber hinaus kann er einzelne Befugnisse an Dritte delegieren.

#### 3.1.2

Die Geschäftsführerin berichtet dem Stiftungsrat regelmässig über die Geschäftsbesorgung.

### 3.2 Aufgaben der Geschäftsführerin

#### 3.2.1

Die Geschäftsführerin ist für die Führung aller Geschäfte verantwortlich, welche sich aus der Durchführung der beruflichen Vorsorge der Stiftung ergeben und die nicht ausdrücklich durch Gesetz, Statuten und Reglemente dem Stiftungsrat zugewiesen bzw. diesem zwingend vorbehalten sind.

#### 3.2.2

Die Geschäftsführerin bestellt einen Vertreter, der auf Einladung des Stiftungsrates an deren Sitzungen teil-

nehmen kann. Sie kann Anträge stellen, ist aber nicht stimmberechtigt.

## 4 Der unabhängige Vertreter

Der Stiftungsrat bestellt auf Vorschlag der Geschäftsführerin jährlich einen unabhängigen Vertreter, der den Stiftungsrat berät. Auf Einladung des Stiftungsrates, kann er an deren Stiftungsratssitzungen teilnehmen und kann Anträge stellen, ist aber nicht stimmberechtigt.

## 5 Der Experte für berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat bestellt jährlich einen Experten für berufliche Vorsorge, der die ihm zukommenden gesetzlichen Rechte und Pflichten ausübt. Er nimmt an den Stiftungsratssitzungen teil und kann Anträge stellen, ist aber nicht stimmberechtigt.

## 6 Die Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bestellt jährlich eine Revisionsstelle, die die ihr zukommenden gesetzlichen Rechte und Pflichten ausübt.

## 7 Die Vorsorgekommission

### 7.1 Funktion der Vorsorgekommission

Die Vorsorgekommission leitet das für den angeschlossenen Arbeitgeber gegründete Vorsorgewerk, in dem die Arbeitnehmer und Rentenbezüger eines Arbeitgebers versichert sind.

### 7.2 Zusammensetzung der Vorsorgekommission

Die für jedes Vorsorgewerk bestehende paritätische Vorsorgekommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus Arbeitgebervertretern und
- b) aus gleich vielen Arbeitnehmervertretern.

### 7.3 Bestellung und Konstituierung der Vorsorgekommission

#### 7.3.1

Die Bestellung der Mitglieder der Vorsorgekommission ist durch das Wahlreglement geregelt.

#### 7.3.2

Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie bestellt aus ihrer Mitte einen Präsidenten. Die Amts-

dauer des Präsidenten wird von der Vorsorgekommission beschlossen und dauert längstens drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

#### 7.3.3

Personelle Änderungen in der Vorsorgekommission sind der Geschäftsführerin unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.

### 7.4 Amtsdauer

Die Amtszeit der Mitglieder der Vorsorgekommission dauert drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### 7.5 Ausscheiden aus der Vorsorgekommission und Nachrücken

#### 7.5.1

Aus der Vorsorgekommission scheidet während der Amtsperiode aus:

- a) Arbeitnehmervertreter, welche die Voraussetzungen gemäss Wahlreglement nicht mehr erfüllen.
- b) Arbeitgebervertreter, welche die Voraussetzungen gemäss Wahlreglement nicht mehr erfüllen.

#### 7.5.2

Scheidet ein Mitglied der Vorsorgekommission während der Amtsperiode aus, wird es gemäss den Bestimmungen des Wahlreglements ersetzt.

### 7.6 Sitzungen der Vorsorgekommission

#### 7.6.1

Die Vorsorgekommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte des Vorsorgewerkes erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

#### 7.6.2

Die Einberufung erfolgt entweder auf Begehren des Präsidenten oder wenn es die Hälfte der Mitglieder der Vorsorgekommission verlangt.

#### 7.6.3

Der Präsident leitet die Sitzung.

### 7.7 Beschlussfassung

#### 7.7.1

Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr aller Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Die Vorsorgekommission kann ein anderes Verfahren vorsehen. Allfällige Beschlüsse in dieser Sache sind anhand des Protokolls der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

#### 7.7.2

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das jeweils durch einen Arbeitgeber- und einen Arbeit-

nehmervertreter zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind der Geschäftsführerin einzureichen.

### **7.8 Aufgaben der Vorsorgekommission**

Die Vorsorgekommission setzt sich für die Verwirklichung des Vorsorgezweckes im Vorsorgewerk ein und erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) sie entscheidet gemeinsam mit dem Arbeitgeber über den Anschluss an die Stiftung und über die Auflösung des Anschlussvertrages
- b) sie entscheidet unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über den Vorsorgeplan des Vorsorgewerkes
- c) sie informiert die versicherten Personen über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögenslage des Vorsorgewerkes
- d) sie überwacht, dass der Arbeitgeber die im Anschlussvertrag vorgesehenen Unterlagen und Meldungen beibringt
- e) sie überwacht, dass die Beiträge auf Verfall hin überwiesen werden
- f) sie wirkt beim Einholen der im Vorsorgefall zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente mit
- g) sie beschliesst nach Massgabe des Stiftungszweckes unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Verwendung freier Mittel des Vorsorgewerkes.

## **8 Integrität und Loyalität, Verantwortlichkeit, Schweigepflicht**

### **8.1 Integrität und Loyalität**

Alle mit der Geschäftsführung oder Verwaltung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen haben die gesetzlichen Vorschriften zur Integrität und Loyalität zu beachten und die Interessen der Versicherten der Stiftung zu wahren. Sie sorgen insbesondere dafür, dass sie aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse in keinem dauerhaften Interessenkonflikt stehen.

### **8.2 Verantwortlichkeit**

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Stiftung betrauten Personen haften für den Schaden, den sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen. Die Pax Holding (Genossenschaft) als Stifterin schliesst zugunsten der Stiftungsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung ab.

### **8.3 Schweigepflicht**

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Stiftung betrauten Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen und des Arbeitgebers der gesetzlichen Schweigepflicht. Diese bleibt auch nach Beendigung der Funktion bestehen.

## **9 Inkrafttreten**

### **9.1 Inkrafttreten**

Dieses Organisationsreglement tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2012 in Kraft.

### **9.2 Änderung des Organisationsreglements**

Unter Wahrung des Gesetzes können die Bestimmungen des vorliegenden Organisationsreglements von der Stiftung geändert oder aufgehoben werden. Die Stiftung teilt Änderungen innert angemessener Frist mit.

01.2019

# **ORGANISATIONSREGLEMENT**

## **NACHTRAG 1**

### **GÜLTIG AB 01.01.2019**

#### **1 Änderung Organisationsreglement**

Folgende Ziffer wird im Organisationsreglement, Ausgabe 01.2012 angepasst:

##### **2.6 Stiftungsratssitzungen**

###### **2.6.6**

Jedes Stiftungsratsmitglied erhält pro Sitzung, an welcher es teilnimmt, eine Entschädigung von CHF 800.00 (maximal CHF 3'000.00 pro Jahr). Zudem werden die Reise- und Verpflegungskosten vergütet.

#### **2 Bestimmungen**

Die übrigen Bestimmungen des Organisationsreglements, Ausgabe 01.2012 bleiben unverändert.

#### **3 Inkrafttreten**

Dieser Nachtrag zum Organisationsreglement, Ausgabe 01.2012 tritt per 01. Januar 2019 in Kraft.

05.2019

# **ORGANISATIONSREGLEMENT**

## **NACHTRAG 2**

### **GÜLTIG AB 01.01.2019**

#### **1 Änderung Organisationsreglement**

Folgende Ziffer wird im Organisationsreglement, Ausgabe 01.2012 angepasst:

##### **2.6 Stiftungsratssitzungen**

###### **2.6.6**

Jedes Stiftungsratsmitglied erhält pro Sitzung, an welcher es teilnimmt, eine Entschädigung von CHF 1'000.00 (maximal CHF 3'000.00 pro Jahr).

#### **2 Aufhebung Nachtrag 1**

Der Nachtrag 1, Ausgabe 01.2019 zum Organisationsreglement, Ausgabe 01.2012 wird aufgehoben.

#### **3 Bestimmungen**

Die übrigen Bestimmungen des Organisationsreglements, Ausgabe 01.2012 bleiben unverändert.

#### **4 Inkrafttreten**

Dieser Nachtrag zum Organisationsreglement, Ausgabe 01.2012 tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.